

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG

(Gesetz zur Durchführung der FuelEU Maritime – FEUMG)

A. Problem und Ziel

Am 12. Oktober 2023 trat die Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG in Kraft.

Die Verordnung (EU) 2023/1805 legt einheitliche Regeln fest für die Begrenzung der Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes verwendeten Energie und für die Verpflichtung, in Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Landstromversorgung oder Nullemissions-Technologien zur Energieversorgung an Bord zu verwenden.

Die Vorgaben richten sich an die Schifffahrtsunternehmen. In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen alle zum Transport von Passagieren oder von Ladung zu kommerziellen Zwecken eingesetzte Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 5.000, unabhängig von ihrem Flaggenstaat. Im Falle der Verpflichtung zur Nutzung von Landstrom am Liegeplatz ist der Anwendungsbereich auf Passagier- und Containerschiffe mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 5.000 definiert, ebenso unabhängig von der Flagge. Der Anwendungsbereich betrifft die von Schiffen verbrauchte Energie auf Fahrten zu einem Anlaufhafen in die EU sowie Fahrten ausgehend von einem Hafen der EU heraus (hier jeweils nur die Hälfte der verwendeten Energie bezogen auf den Gesamtbedarf für die komplette Route), alle Intra-EU-Fahrten sowie die Verbräuche während der Hafenaufenthalte.

Die Verordnung (EU) 2023/1805 gilt unmittelbar. Die Mitgliedstaaten haben ihre wirksame und einheitliche Durchführung sicherzustellen. Hierfür sind die zuständigen Vollzugs- und Ahndungsbehörden zu benennen. Darüber hinaus gibt die Verordnung (EU) 2023/1805 den Mitgliedstaaten auf, Regeln über Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/1805 festzulegen. Zudem sieht die Verordnung Opt-in-Optionen für die Nutzung von Landstrom vor, über deren Inanspruchnahme die Mitgliedstaaten zu entscheiden haben.

B. Lösung

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805. Es werden die zuständigen Behörden, welche für den Vollzug und die Aufgaben in der Verordnung in Deutschland zuständig sind, festgelegt. Es wird zudem geregelt, wie mit den in der Verordnung (EU) 2023/1805 genannten Opt-in-Optionen für die Nutzung von Landstrom zu verfahren ist. Darüber hinaus werden im Gesetz Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/1805 festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Etwaige zusätzliche Haushaltsausgaben im Bereich des Bundes sind finanziell und (plan-)stellenmäßig im Einzelplan 16 auszugleichen. Mit dem Vollzug der Verordnung (EU) 2023/1805 sind Verwaltungsaufgaben verbunden, die zu einem zusätzlichen Stellenbedarf bei der zuständigen Behörde führen. Diese Personalstellen sind erforderlich, um die zeitgerechte Aufnahme und Durchführung der gesetzlichen Vollzugsaufgaben zu gewährleisten.

Neben Personalausgaben wurden für den Haushalt 2026 bei Titel 1613 532 02 „Behörden-spezifische Verwaltungsausgaben“ Erläuterungsnummer 12 folgende zusätzliche Ausgaben veranschlagt: Für das Haushaltsjahr 2026 500.000 €, das Haushaltsjahr 2027 350.000 € als einmalige Sachmittel und ab dem Haushaltsjahr 2028: 250.000 € jährliche Sachkosten. Diese Mittel sind für Digitalisierungsaufgaben im Rahmen der Vollzugsaufgabe vorgesehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand allenfalls geringfügig.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfällt eine geringfügige Erhöhung auch auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird als geringfügig eingeschätzt. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One-in-one-out“-Regel, da es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1 271 000 Euro. Davon entfallen 1 125 000 Euro auf den Bund und 146 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den erforderlichen Personalkosten bei der Durchführung der gesetzlichen Vollzugsaufgaben. Es fällt ein einmaliger Erfüllungsauf-

wand in Höhe von rund 850 000 Euro beim Bund und ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand bei den Ländern (inkl. Kommunen) an. Dieser Erfüllungsaufwand setzt sich aus Sachausgaben zusammen, die für Digitalisierungsaufgaben vorgesehen sind.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG

(Gesetz zur Durchführung der FuelEU Maritime – FEUMG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48) sowie auf dieser Verordnung beruhender delegierter Verordnungen und Durchführungsrechtsakte.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Umweltbundesamt ist

1. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe d und f und auf Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 beruhender Durchführungsrechtsakte, des Artikels 14 Absatz 4 und des Artikels 26 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1805,
2. zuständige Behörde des Verwaltungsstaats im Sinne des Artikels 17, Artikels 20 Absatz 4, des Artikels 22 Absatz 2 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1805,
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
4. zuständige Behörde des Mitgliedstaates des Anlaufhafens im Sinne des Artikel 25 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1805,
5. zuständig für die Mitteilung nach Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805.

(2) Die deutsche Akkreditierungsstelle ist die nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 14 Absatz 1, der auf Artikel 14 Absatz 5 beruhenden Durchführungsrechtsakte, Artikel 18 sowie Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1805.

(3) Zuständige Behörde des Mitgliedstaates des Anlaufhafens im Sinne des Artikels 6 Absatz 8 und 9 sowie der auf Artikel 6 Absatz 8 beruhenden Durchführungsrechtsakte der

Verordnung (EU) 2023/1805 ist die nach Landesrecht zuständige Behörde oder eine von dieser Behörde autorisierte Stelle.

(4) Ist für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben, ist für Klagen, die sich gegen eine Handlung oder eine Unterlassung des Umweltbundesamtes richten, das Verwaltungsgericht am Sitz der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt örtlich zuständig.

§ 3

Aufgaben der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

1. meldet im Rahmen der Haafenstaatkontrolle festgestellte Verstöße gegen das Mitführen eines gültigen FuelEU-Konformitätsnachweises unverzüglich an das Umweltbundesamt,
2. leistet Vollzugshilfe auf Ersuchen des Umweltbundesamtes zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 5 und
3. ist zuständig für die Sicherstellung der unverzüglichen Übermittlung der erforderlichen Daten einschließlich der von den Schifffahrtsunternehmen mitgeteilten Informationen an das Umweltbundesamt.

Zur Leistung von Vollzugshilfe nach Satz 1 Nummer 2 kann die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation das von einer Anordnung nach § 5 adressierte Schiff ausweisen.

§ 4

FuelEU-Strafzahlungen

(1) Das Umweltbundesamt setzt eine Zahlungspflicht fest für jedes Schiff eines Schifffahrtsunternehmens,

1. das ein Konformitätsdefizit in Bezug auf die Treibhausgasintensität gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 und gegebenenfalls in Bezug auf das RFNBO-Teilziel gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 aufweist,
2. das sich in der in Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 beschriebenen Lage befindet,
3. das mindestens einen nichtkonformen Hafenaufenthalt gemäß den Vorgaben des Artikels 6 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 aufweist,
4. für das bei zusätzlichen Kontrollen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) 2023/1805 in dem Bericht gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Fehlberechnungen festgestellt worden sind, die zu einer Nichtkonformität mit den Anforderungen der Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 und in der Folge zu einer FuelEU-Strafzahlung oder zur Änderung einer bereits geleisteten FuelEU-Strafzahlung führen.

(2) Die Höhe der Zahlungspflicht nach

1. Absatz 1 Nummer 1 ergibt sich aus der Anwendung der Formeln in Anhang IV Teil B der Verordnung (EU) 2023/1805,
2. Absatz 1 Nummer 2 ergibt sich aus der Multiplikation von 1,1 mit dem Wert, der unter Anwendung der Formeln in Anhang IV Teil B der Verordnung (EU) 2023/1805 ermittelt wird,
3. Absatz 1 Nummer 3 ergibt sich aus der Multiplikation von 1,5 Euro mit dem festgestellten Gesamtstrombedarf des Schiffs am Liegeplatz in Kilowatt und mit der Gesamtzahl der auf die nächste volle Stunde aufgerundeten Stunden, die das Schiff unter Nichterhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 6 am Kai lag,
4. Absatz 1 Nummer 4 wird entsprechend der Vorgaben der Nummern 1 bis 3 berechnet.

(3) Das Schifffahrtsunternehmen ist dazu verpflichtet, der Zahlungspflicht nach Erhalt der Mitteilung durch das Umweltbundesamt nachzukommen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 bis zum 30. Juni des Überprüfungszeitraums,
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 4 innerhalb eines Monats.

(4) Die Zahlungen nach Absatz 1 fließen dem Klima- und Transformationsfonds gemäß dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1144) geändert worden ist, zu.

(5) Die Nachweise der Zahlungen nach Absatz 1 erfasst das Umweltbundesamt unverzüglich in der FuelEU-Datenbank.

§ 5

Ausweisungen und Festhaltungen

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1805 kann das Umweltbundesamt, nachdem es dem betreffenden Schifffahrtsunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat,

1. in Bezug auf ein Schiff, das nicht unter deutscher Flagge fährt, eine Ausweisungsanordnung verhängen, sofern das Schiff in zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Berichtszeiträumen nicht die Pflicht nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2023/1805 erfüllt hat und die Konformität mit der Verordnung (EU) 2023/1805 nicht durch andere Durchsetzungsmaßnahmen gewährleistet werden konnte,
2. in Bezug auf ein Schiff, das die deutsche Flagge führt und in zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Berichtszeiträumen nicht die Pflicht nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2023/1805 erfüllt hat, eine Festhaltung anordnen, bis das Schifffahrtsunternehmen seine Pflichten erfüllt.

Beschließt das Umweltbundesamt, eine Ausweisungsanordnung nach Satz 1 Nummer 1 zu verhängen, setzt es die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und den betreffenden Flaggenstaat mittels der FuelEU-Datenbank von dieser Anordnung in Kenntnis.

§ 6

Landstrom

(1) Ab dem 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2034 muss ein am Kai festgemachtes Schiff in Häfen, die nicht den Anforderungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1) unterliegen, an die Landstromversorgung angeschlossen sein, sofern der dem Schiff zugewiesene Liegeplatz über eine solche verfügt, und das Schiff daraus seinen gesamten Strombedarf decken kann.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt dem Umweltbundesamt bis zum 1. Januar 2035 und danach alle fünf Jahre einen Bericht zur technischen Machbarkeit der Bereitstellung von Landstrom am Ankerplatz eines Schiffes vor. Basierend auf diesem Bericht prüft das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, ob eine Regelung zur Nutzung von Landstrom am Ankerplatz gemäß Artikel 6 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1805 in dieses Gesetz aufgenommen werden soll.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 die dort genannten Daten nicht, nichtig richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermittelt, analysiert oder entsprechend verwahrt,
2. entgegen Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 ein Überwachungskonzept nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 ein angepasstes Überwachungskonzept nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 ein geändertes Überwachungskonzept nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überarbeitet,
5. entgegen Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 die dort genannten Daten über die Treibhausgasintensität und Nachhaltigkeitseigenschaften von Kraftstoffen nicht, nichtig richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1805 zur Bestimmung der Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes verwendeten Energie die Standardwerte für fossile Kraftstoffe, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1805 konkretisiert werden, nicht, nicht vollständig oder nicht richtig verwendet,
7. entgegen Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 zur Bestimmung der Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes verwendeten Energie von Standardwerten abweichende Well-to-Tank-Emissionsfaktoren verwendet, die nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf Basis eines von der Europäischen Kommission anerkannten Systems zertifiziert wurden,

8. entgegen Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 sowie der auf Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 beruhenden Durchführungsrechtsakte eine dort genannte Handlung nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Arbeitskraft oder ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
9. entgegen Artikel 15 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausführt und aufzeichnet,
10. entgegen Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 einen FuelEU-Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
11. entgegen Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 einen überarbeiteten FuelEU-Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
12. entgegen Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 eine dort genannte Handlung nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Arbeitskraft oder ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
13. entgegen Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 bis zum 30. April des Überprüfungszeitraums einen Konformitätsüberschussvorschuss nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in der FuelEU-Datenbank erfasst,
14. entgegen § 4 Absatz 3 eine FuelEU-Strafzahlung nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlt,
15. entgegen Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1805 bis zum 30. Juni des Überprüfungszeitraums keinen gültigen FuelEU-Konformitätsnachweis besitzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Auch die aufgrund einer Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 in einem gerichtlichen Verfahren angeordneten Geldbußen und die Geldbeträge, deren Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gerichtlich angeordnet wurden, fließen derjenigen Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

(4) Das Umweltbundesamt setzt die Europäische Kommission, die übrigen Mitgliedsstaaten und den betreffenden Flaggenstaat von Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 mittels der FuelEU-Datenbank in Kenntnis.

§ 8

Mitteilungen

(1) Die zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 3 informiert das Umweltbundesamt bis spätestens zum [Datum 3 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] über ihre Zuständigkeit im Rahmen der Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/1805 sowie über die von ihr autorisierten Stellen zur Weiterleitung an die Europäische Kommission, wobei der Name und die Kontaktangaben der Behörde und der durch sie autorisierten Stellen sowie deren Aufgabe anzugeben sind; diesbezügliche Änderungen sind dem Umweltbundesamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(2) Das Umweltbundesamt und die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation können von Nachweispflichtigen, Schifffahrtsunternehmen, Prüfstellen, Zertifizierungs- und Akkreditierungsstellen sowie von Landes- und Bundesbehörden mit Zuständigkeiten gemäß diesem Gesetz weitere Informationen verlangen sowie mit diesen Stellen weitere Informationen austauschen, soweit dies erforderlich ist, um die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

1. die der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben,
2. die Überwachung der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz,
3. die Erfüllung der Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union.

(3) Die nach § 2 und § 3 zuständigen Behörden haben sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen unverzüglich den weiteren zuständigen Behörden und Stellen mitgeteilt werden und zugänglich sind.

§ 9

Berichte

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit veröffentlicht bis zum 30. Juni 2030 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Verwendung der Einnahmen aus den FuelEU-Strafzahlungen entsprechend Artikel 23 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1805.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG ist am 12. Oktober 2023 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 1. Januar 2025, mit Ausnahme der Artikel 8 und 9, die seit dem 31. August 2024 gelten.

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805.

Die Verordnung (EU) 2023/1805 legt einheitliche Regeln fest, für

- a) die Begrenzung der Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes verwendeten Energie und
- b) die Verpflichtung, in Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Landstromversorgung oder Nullemissions-Technologien zur Energieversorgung an Bord zu verwenden.

Die Reduktionsziele der Treibhausgasintensität werden gegenüber einem Referenzwert festgelegt, der die durchschnittliche Treibhausgasintensität der an Bord von Schiffen verbrauchten Energie im Jahr 2020 widerspiegelt. Die Bewertung der Treibhausgasemissionen aller Kraftstoffe erfolgt anhand einer Lebenszyklusbetrachtung (Well-to-wake (WtW)-Ansatzes) der Treibhausgase Kohlendioxid, Methan und Lachgas.

Die Vorgaben richten sich an die Schifffahrtsunternehmen. In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen alle zum Transport von Passagieren oder von Ladung zu kommerziellen Zwecken eingesetzte Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 5.000, unabhängig von ihrem Flaggenstaat. Im Falle der Verpflichtung zur Nutzung von Landstrom am Liegeplatz ist der Anwendungsbereich auf Passagier- und Containerschiffe mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 5.000 definiert, ebenso unabhängig von der Flagge. Der Anwendungsbereich betrifft die von Schiffen verbrauchte Energie auf Fahrten zu einem Anlaufhafen in der EU und ausgehend von einem Anlaufhafen der EU (hier jeweils nur die Hälfte der verwendeten Energie bezogen auf den Gesamtbedarf für die komplette Route), alle Intra-EU-Fahrten sowie die Verbräuche während der Hafenaufenthalte.

Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch müssen die Behörden, welche für den Vollzug der Verordnung in Deutschland zuständig sind, festgelegt werden. Zudem sieht die Verordnung Opt-in-Optionen für die Nutzung von Landstrom vor, welche im Rahmen des Gesetzes geregelt werden. Darüber hinaus werden in dem Gesetz Sanktionen festgelegt, die bei Verstößen gegen die Verordnung zu verhängen sind. Des Weiteren wird der Rechtsrahmen für die FuelEU Strafzahlungen festgelegt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz werden die im Hinblick auf die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805 erforderlichen Durchführungsvorschriften geschaffen.

Es benennt die zuständigen Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung der Verordnung zuständig sind.

Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Vollzugsaufgaben im Rahmen des FuelEU Maritime-Konformitätszyklus. Für die Kontrolle des FuelEU-Konformitätsnachweises im Rahmen der Hafenstaatkontrolle ist die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation zuständig. Die nationale Akkreditierungsstelle ist in Deutschland die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS). Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind zuständig für die Aufgaben im Rahmen der Landstromnutzung.

Die EU-Verordnung macht Vorgaben zu Verstößen, die von den Mitgliedsstaaten zu sanktionieren sind und legt zudem fest, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen zu Verstößen gegen die Verordnung erlassen müssen. Mit den in dieser Verordnung festgelegten Ordnungswidrigkeiten wird dieser Maßgabe der EU-Verordnung nachgekommen. Zudem wird der erforderliche Rechtsrahmen für die FuelEU-Strafzahlungen festgelegt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Wird nachgereicht.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 (Luftreinhaltung), Nummer 21 (Hochsee- und Küstenschifffahrt) und Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG).

Auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Dies ist hier der Fall. Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Gegenstand der Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805 sind raumbedeutsame Vorhaben mit Umweltauswirkungen, die häufig auch die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten und damit nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sind. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit zur Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet unerlässlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L (EU) 234/48, 22.09.2023).

Der Gesetzentwurf ist ebenso mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Wird nachgereicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz enthält Regelungen zur Zuständigkeit einzelner Vollzugsaufgaben und dient damit einer rechtssicheren und einfachen Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetz trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich der Reduzierung von Treibhausgasen (Indikator 13.1a) und Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem

- die Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes verwendeten Energie reduziert wird und

- Emissionen von Luftschadstoffen in Häfen durch die obligatorische Nutzung von Landstrom oder emissionsfreier Technologien begrenzt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Etwaige zusätzliche Haushaltsausgaben im Bereich des Bundes sind finanziell und (plan-)stellenmäßig im Einzelplan 16 auszugleichen. Mit dem Vollzug der Verordnung (EU) 2023/1805 sind Verwaltungsaufgaben verbunden, die zu einem zusätzlichen Stellenbedarf bei der zuständigen Behörde führen. Diese Personalstellen sind erforderlich, um die zeitgerechte Aufnahme und Durchführung der gesetzlichen Vollzugsaufgaben zu gewährleisten.

Neben Personalausgaben wurden für den Haushalt 2026 bei Titel 1613 532 02 „Behörden-spezifische Verwaltungsausgaben“ Erläuterungsnummer 12 folgende zusätzliche Ausgaben veranschlagt: Für das Haushaltsjahr 2026 500.000 €, das Haushaltsjahr 2027 350.000 € als einmalige Sachmittel und ab dem Haushaltsjahr 2028: 250.000 € jährliche Sachkosten. Diese Mittel sind für Digitalisierungsaufgaben im Rahmen der Vollzugsaufgabe vorgesehen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand allenfalls geringfügig.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfällt eine geringfügige Erhöhung auch auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist in der nachfolgenden Tabelle nochmal detailliert dargestellt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	§ 6 Absatz 1 FEUMG; Ausrüsten von Schiffen mit einem Landstromanschluss (nur Bundesrecht)		<1 Schiffe		"geringfügig" (geringe Fallzahl)	<1 Schiffe		"geringfügig" (geringe Fallzahl)
2.2	§ 8 Absatz 2 FEUMG; Erteilung weiterer Information an das Umweltbundesamt auf Nachfrage (a*)	Ja	50 Schiffe		"geringfügig" (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
2.3	§ 8 Absatz 2 FEUMG; Erteilung weiterer Information an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation auf Nachfrage (b*)	Ja	50 Schiffe		"geringfügig" (geringfügiger Aufwand pro Fall)			
Summe (in Tsd. Euro)					0			0
davon aus Informationspflichten (IP)					0			

Zu lfd. Nr. 2.1:

Alle in den Geltungsbereich der FEUM fallende Fahrgast- und Containerschiffe müssen bereits ab 1. Januar 2030 für das Anlaufen in Seehäfen des TEN-V-Kern- und Gesamtnetzes (Geltungsbereich Art. 9 (EU) 2023/1804) gemäß den Vorgaben der FEUM zwingend über Landstromanschlüsse verfügen. Nach Angaben des Umweltbundesamts ist nahezu auszuschließen, dass es Schiffe mit BRZ von über 5000 GT gibt, die lediglich Seehäfen anlaufen, die nicht im TEN-V-Kern- und Gesamtnetz liegen. Insofern entsteht allenfalls geringfügiger Erfüllungsaufwand über das direkt wirksame EU-Recht hinaus.

Zu lfd. Nr. 2.2:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Fallzahl: Annahme des Umweltbundesamts; Aufwand pro Fall: Bei Standardaktivität 8 gem. Leitfaden (Datenübermittlung und Veröffentlichung) unter 5 Minuten pro Fall.

Zu lfd. Nr. 2.3:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Es wird davon ausgegangen, dass die Annahmen der lfd. Nr. 2.2 auf die BG Verkehr übertragbar sind.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1 271 000 Euro. Davon entfallen 1 125 000 Euro auf den Bund und 146 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Es fällt ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand bei Bund und Ländern (inkl. Kommunen) an.

Etwaiger Mehrbedarf an Personal für die Bundesverwaltung (12 Stellen beim UBA) sind im Einzelplan 16 auszugleichen.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist in der nachfolgenden Tabelle nochmal detailliert dargestellt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regeltätigkeit; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§ 2 Absatz 1 sowie §§ 4, 5 und 7 FEUMG; Regeltätigkeiten des Umweltbundesamts im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805	Bund	1 UBA-Aufwand	1.102.480 Euro = (1.152.000 / 60 * 44,40 Euro/h (100% durchschnitt) + 250.000 Euro)	1.102	1 UBA-Aufwand	850.000 Euro = (0 + 850.000 Euro)	850
3.2	§ 2 Absatz 2 FEUMG; Tätigkeiten der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH als nationale	Bund			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Akkreditierungsstelle nach Artikel 14 Absatz 1 Verordnung (EU) 2023/1805							
3.3	§ 2 Absatz 3 FEUMG i.V.m. Artikel 6 Absatz 8 Verordnung (EU) 2023/1805; Entgegennehmen der Information von Schiffen über die Absicht, sich an die Landstromversorgung anzuschließen, oder über die Absicht eine emissionsfreie Technologie einzusetzen	Land	20.000 einlaufende Schiffe	6,2 Euro = (8 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt))	125			
3.4	§ 2 Absatz 3 FEUMG i.V.m. Artikel 6 Absatz 9 Verordnung (EU) 2023/1805; Erfassung der Nichteinhaltung zu Vorschriften für den emissionsfreien Energieverbrauch	Land	2.000 Nichteinhaltungen	10,9 Euro = (14 / 60 * 46,70 Euro/h (100% durchschnitt))	22			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	am Liegeplatz oder die Anwendung einer einer Ausnahmeregelung in der FuelEU-Datenbank							
3.5	§ 3 Nummer 1 FEUMG; Meldung von Verstößen gegen das Mitführen eines gültigen FuelEU-Konformitätsnachweises an das Umweltbundesamt	Bund	2.000 Verstöße	11,2 Euro = (14 / 60 * 48,10 Euro/h (100% durchschnitt))	22			
3.6	§ 3 Nummer 2 FEUMG; Vollzugs-hilfe bei der Durchsetzung von Festhaltung und Ausweisung von Schiffen auf Ersuchen des Umweltbundesamtes	Bund	40 Durchsetzungen		"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.7	§ 6 Absatz 2 Satz 1 FEUMG; Vorlegen eines Berichts zur technischen	Bund	0,2 Berichte		"geringfügig" (geringe Fallzahl)	1 Bericht		"geringfügig" (geringe Fallzahl)

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Machbarkeit der Bereitstellung von Landstrom am Ankerplatz eines Schiffes							
3.8	§ 6 Absatz 2 Satz 2 FEUMG; Prüfung, ob eine Regelung zur Nutzung von Landstrom am Ankerplatz gemäß Artikel 6 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1805 getroffen werden soll	Bund	0,2 Prüfungen		"geringfügig" (geringe Fallzahl)	1 Prüfung		"geringfügig" (geringe Fallzahl)
3.9	§ 8 Absatz 1 FEUMG; Information an das Umweltbundesamt über Zuständigkeiten	Land			"geringfügig" (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			"geringfügig" (geringfügiger Aufwand pro Fall)
3.10	§ 8 Absatz 2 FEUMG; Einholen weiterer Informationen von Nachweispflichtigen, Schiffahrtsunternehmen, Prüfstellen, Zertifizierungs- und	Bund	50 Schiffe		"geringfügig" (geringe Fallzahl)			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Akkreditierungsstellen (a*)							
3.11	§ 8 Absatz 2 FEUMG; Einholen weiterer Informationen von Nachweispflichtigen, Schiff-fahrtsunternehmen, Prüfstellen, Zertifizierungs- und Akkreditierungsstellen (b*)	Bund	50 Schiffe		"geringfügig" (geringe Fallzahl)			
3.12	§ 8 Absatz 2 FEUMG; Erteilung weiterer Information an das Umweltbundesamt auf Nachfrage (a*)	Bund	50 Schiffe		"geringfügig" (geringe Fallzahl)			
3.13	§ 8 Absatz 2 FEUMG; Erteilung weiterer Information an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation auf Nachfrage (b*)	Bund	50 Schiffe		"geringfügig" (geringe Fallzahl)			
3.14	§ 9 FEUMG; Erstellung und Veröffentlichung	Bund	0,2 Berichte		"geringfügig" (geringe Fallzahl)	1 Bericht		"geringfügig" (geringe Fallzahl)

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	eines Berichts über die Verwendung der Einnahmen aus den FuelEU-Strafzahlungen							
Summe (in Tsd. Euro)					1.271			850
davon auf Bundesebene					1.125			850
davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)					146			0

Zu lfd. Nr. 3.1:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: entspricht den vom Umweltbundesamt für den Haushalt angemeldeten 12 MAK sowie den jährlichen Sachkosten ab 2028.

Einmaliger Erfüllungsaufwand: entspricht den für den Haushalt angemeldeten Sachkosten für 2026 und 2027.

Zu lfd. Nr. 3.2:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Die DAkkS akkreditiert die Prüfstellen. Es ist anzunehmen, dass die meisten Prüfstellen auch bereits bzgl. der Verordnung über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr (MRV) akkreditiert sind und auf bestehenden Routinen aufgesetzt werden kann, da den Prüfstellen ähnliche Aufgaben übertragen sind. Mit einer großen Anzahl neuer Prüfstellen wird eher nicht gerechnet.

Zu lfd. Nr. 3.3:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl: Grob hochgerechnet anhand folgender Angaben: Jährlich laufen rund 7 000 Seeschiffe in den Hamburger Hafen ein. Der Güterumschlag im Hamburger Seehafen betrug 2023 insgesamt 99,6 Mio. Tonnen und der Güterumschlag in allen Seehäfen insgesamt 267,8 Mio. Tonnen.

Aufwand pro Fall: 8 Minuten Standardaktivität 5 gem. Leitfaden (Daten erfassen)

Zu lfd. Nr. 3.4:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl: Es wird angenommen, dass 10 % der einlaufenden Schiffe (s. lfd. Nr. 3.3) nicht alle Vorschriften einhalten und überprüft und erfasst werden müssen.

Aufwand pro Fall: 8 Minuten Standardaktivität 16 gem. Leitfaden (Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen), 5 Minuten Standardaktivität 3 gem. Leitfaden (Formelle Prüfung), 1 Minute Standardaktivität 10 gem. Leitfaden (Daten übermitteln)

Zu lfd. Nr. 3.5:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Die BG Verkehr prüft bereits im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Hafenstaatkontrolle die Einhaltung verschiedener Vorgaben. Das Mitführen eines gültigen FuelEU-Konformitätsnachweises wird im Rahmen dieser mit überprüft. Es wird davon ausgegangen, dass Fallzahl und Zeitaufwand der lfd. Nr. 3.4 übertragbar sind.

Zu lfd. Nr. 3.6:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Fallzahl: Es wird davon ausgegangen, dass 1 % der in lfd. Nr. 3.4 und lfd. Nr. 3.5 angenommenen Fallzahl tatsächlich festgehalten oder ausgewiesen werden müssen.

Zu lfd. Nr. 3.7:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Fallzahl: Ein Bericht alle fünf Jahre.

Zu lfd. Nr. 3.8:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Fallzahl: Eine Prüfung pro Bericht. Ein Bericht alle fünf Jahre.

Zu lfd. Nr. 3.9:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Fallzahl: Es wird davon ausgegangen, dass sich die nach Landesrecht zuständigen Stellen nur selten ändern.

Einmaliger Erfüllungsaufwand: Aufwand pro Fall: Bei Standardaktivität 10 gem. Leitfaden (Daten übermitteln oder veröffentlichen) ca. 1 Minute pro Fall.

Zu lfd. Nr. 3.10:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Fallzahl: Annahme des Umweltbundesamts.

Zu lfd. Nr. 3.11:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Es wird davon ausgegangen, dass die Annahmen der lfd. Nr. 3.10 übertragbar sind.

Zu lfd. Nr. 3.12:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Es wird davon ausgegangen, dass die Annahmen der lfd. Nr. 3.10 übertragbar sind.

Zu lfd. Nr. 3.13:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Es wird davon ausgegangen, dass die Annahmen der lfd. Nr. 3.10 übertragbar sind.

Zu lfd. Nr. 3.14:

Jährlicher Erfüllungsaufwand: Fallzahl: Ein Bericht alle fünf Jahre.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation dieses Gesetzes ist nicht vorgesehen, da auch die zugrundeliegende EU-Verordnung keine Befristung vorsieht. Die Verordnung (EU) 2023/1805 sieht aber bis zum 30. Juni 2030 und danach alle fünf Jahre einen Bericht der Bundesrepublik Deutschland über die Verwendung der Einnahmen aus den FuelEU-Strafzahlungen vor, welcher zu veröffentlichen ist. Zudem beinhaltet die EU-Verordnung selbst in Artikel 20 eine umfangreiche Evaluierung. Bis zum 31. Dezember 2027 und danach spätestens alle fünf Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Funktionsweise dieser Verordnung. Diese Evaluierung auf EU-Ebene ist zielführender als eine nationale Evaluierung dieses EU-weiten Klimaschutzinstruments.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Das Gesetz regelt die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805.

Zu § 2 (Zuständigkeiten)

§ 2 benennt die für die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1805 jeweils zuständigen Behörden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit dem Konformitätszyklus im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1805 fest. Dies umfasst im Wesentlichen die Zuständigkeit für die Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten (Nummer 3) sowie die Anordnung einer Festhaltung- und Ausweisung (Nummer 4). Zudem ist es Aufgabe des Umweltbundesamtes auf Antrag von Schifffahrtsunternehmen die der von Prüfstellen vorgenommenen Berechnungen zu überprüfen.

Zudem kommt dem Umweltbundesamt die Aufgabe zu, bei nicht korrekten Daten und Datenlücken auf die Änderung von Überwachungskonzepten hinzuwirken. Stellt das Umweltbundesamt bei den Tätigkeiten einer Prüfstelle eine Nichtkonformität fest, ist es Aufgabe des Umweltbundesamtes das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit darüber in Kenntnis zu setzen (Nummer 1).

Das Umweltbundesamt kann jederzeit zusätzliche Kontrollen in Bezug auf ein Schifffahrtsunternehmen für jedes seiner Schiffe hinsichtlich der zwei zurückliegenden Berichtszeiträume in Bezug auf den FuelEU-Bericht, den erstellten Prüfbericht sowie die von der Prüfstelle durchgeführten Berechnungen vornehmen. Zudem berechnet das Umweltbundesamt die Höhe der FuelEU-Strafzahlungen bei einem nicht ausgeglichenen Konformitätsüberschussvorschuss und stellt den FuelEU-Konformitätsausweis nach Eingang der zu zahlenden FuelEU-Strafzahlung aus.

Diese Konzentration der Zuständigkeit des Umweltbundesamtes ergibt sich aus dem Sachzusammenhang mit dem Vollzug der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123, vom 19.5.2015, S. 55) und des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70), für welche ebenfalls das Umweltbundesamt nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 TEHG bereits zuständig ist. Diese Aufgabe wird innerhalb des Umweltbundesamtes von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) wahrgenommen. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die oben genannten Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1805 an das Umweltbundesamt werden die Kompetenzen für die beiden maßgeblichen Vollzüge für den Seeverkehr in einer Behörde gebündelt, wodurch sowohl ein optimaler Informationsaustausch als auch ein über beide Vollzüge möglichst kohärentes Verwaltungshandeln sichergestellt werden soll.

Es ist beabsichtigt, in die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (BMUVBGebV) einen zusätzlichen Gebührentatbestand aufzunehmen. Dieser Gebührentatbestand soll es dem Umweltbundesamt sodann ermöglichen, für Vollzugsaufgaben im Rahmen der Verordnung EU 2023/1805 Gebühren zu erheben.

Zu Absatz 2

Die deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) ist die nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 und 5, Artikels 18 sowie Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1805. Sie erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) wird die Akkreditierung als hoheitliche Aufgabe des Bundes durch die Akkreditierungsstelle durchgeführt. Der deutsche Gesetzgeber hat sich mit der Beleihungsverordnung (AkkStelleGBV) dazu entschieden, die hoheitliche Aufgabe der Akkreditierung privatrechtlich in der Rechtsform einer GmbH zu organisieren und die DAkkS zu beleihen. Die DAkkS ist somit zuständig für die Akkreditierung der Prüfstellen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/1805.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt als zuständige Behörde des Mitgliedstaates im Sinne des Artikels 6 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EU) 2023/1805 die nach Landesrecht zuständigen Behörden fest. Dies umfasst ebenfalls alle Durchführungsrechtsakte, die nach Artikel 6 Absatz 8 von der Kommission erlassen werden. Die Zuständigkeit der Länder für die Häfen ergibt sich aus Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt für den Fall, dass in Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsweg gegeben ist, für Klagen, die sich gegen eine Handlung oder eine Unterlassung des Umweltbundesamtes richten, das Verwaltungsgericht am Sitz der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt örtlich zuständig ist

Zu § 3 (Aufgaben der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)

Die Zuständigkeit und Befugnis der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation zur Durchführung von Hafentaatkontrollen ergibt sich bereits aus § 12 Absatz 1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist. Die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ergibt sich aus diesem Sachzusammenhang. Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation leistet darüber hinaus Vollzugshilfe auf Ersuchen des Umweltbundesamtes im Falle der Ausweisungs- und Festhaltungsanordnungen gegen Schifffahrtsunternehmen gemäß § 5 dieses Gesetzes.

Zu § 4 (FuelEU-Strafzahlungen)

Mit § 4 wird dem Umweltbundesamt die Befugnis erteilt, die Pflicht zur Zahlung einer FuelEU-Strafzahlungen im Falle von Konformitätsdefiziten in Bezug auf die Treibhausgasintensität und gegebenenfalls auf das RFNBO-Teilziel sowie im Falle von einem nicht ausgeglichenen Konformitätsüberschussvorschuss sowie im Falle von mindestens einem nichtkonformen Hafenaufenthalt festzusetzen. Zudem wird dem Umweltbundesamt die Befugnis erteilt, die Pflicht zur Zahlung einer FuelEU-Strafzahlung im Falle der Feststellung von Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Fehlberechnungen bei zusätzlichen Kontrollen festzusetzen. Darüber hinaus wird dem Umweltbundesamt die Befugnis erteilt, die Höhe der Zahlungspflicht der FuelEU-Strafzahlungen festzulegen und es wird geregelt auf welcher Berechnungsgrundlage das Umweltbundesamt die Höhe der FuelEU-Strafzahlung kalkuliert. Das Umweltbundesamt wird befugt, die Strafzahlung einzuziehen und den Eingang von FuelEU-Strafzahlungen zu gewährleisten.

Die Schifffahrtsunternehmen werden verpflichtet, der Zahlungspflicht bis spätestens zum 30. Juni des Berichtszeitraumes (Absatz 3 Nummer 1) oder im Falle von zusätzlichen Kontrollen innerhalb eines Monats nachzukommen (Absatz 3 Nummer 2).

Es wird zudem geregelt, dass die Einnahmen aus den FuelEU-Strafzahlungen in den Klima- und Transformationsfonds fließen (Absatz 4). Zudem wird dem Umweltbundesamt die Aufgabe zugewiesen, die Nachweise der FuelEU-Strafzahlungen unverzüglich in der FuelEU-Datenbank zu erfassen (Absatz 5).

Absatz 2 regelt, welche Berechnungsformel das Umweltbundesamt anwendet, um die Höhe der Zahlungspflicht im Falle von FuelEU-Strafzahlungen zu berechnen.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der Schifffahrtsunternehmen bis spätestens zum 30. Juni des Überprüfungszeitraumes oder gegebenenfalls bei zusätzlichen Kontrollen innerhalb eines Monats der Zahlungspflicht nachzukommen.

Absatz 4 regelt, regelt, dass die Einnahmen der FuelEU-Strafzahlungen entsprechend den Anforderungen des Artikels 23 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1805 dem Klima- und Transformationsfonds gemäß dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie und Klima-fonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1144) geändert worden ist, zufließen.

Absatz 5 regelt, dass das Umweltbundesamt die Nachweise der Zahlungen der FuelEU-Strafzahlungen in der FuelEU-Datenbank erfasst.

Zu § 5 (Ausweisungen und Festhaltungen)

§ 5 weist dem Umweltbundesamt die Befugnis zu, eine Ausweisungsanordnung oder eine Festhaltungsanordnung anzuordnen. Für den Fall, dass ein Schiff, welches nicht die Flagge

eines Mitgliedstaates der EU führt, in zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Berichtszeiträumen keinen FuelEU-Konformitätsausweis vorweisen kann, wird das Umweltbundesamt befugt, eine Ausweisungsanordnung anzuordnen. Für den Fall, dass ein Schiff, welches die Flagge eines EU-Mitgliedstaates führt, in zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Berichtszeiträumen keinen FuelEU-Konformitätsausweis vorweisen kann, wird das Umweltbundesamt befugt, eine Festhaltungsanordnung anzuordnen.

Die Überprüfung, ob ein Schiff einen gültigen FuelEU-Konformitätsausweis besitzt, erfolgt im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.

Zu § 6 (Landstrom)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die verpflichtende Nutzung von bereitgestellten Landstromanlagen in Häfen, die nicht den Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2023/1804 unterliegen, mit einer entsprechenden nationalen Verpflichtung ab 2030 entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 für Schiffe im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1805 festgeschrieben wird, solange sie am Kai festgemacht sind und ihnen ein Liegeplatz zugewiesen wird, der über eine Landstromanlage verfügt, mit der sie ihren gesamten Strombedarf decken können. Damit wird sichergestellt, dass installierte Landstromanlagen auch in diesen Häfen ab 2030 auch genutzt werden müssen. Hierdurch nimmt die durch Schiffe verursachte Luftverschmutzung ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bis zum 01. Januar 2035 dem Umweltbundesamt und anschließend alle fünf Jahre einen Bericht zur technischen Machbarkeit der Bereitstellung von Landstrom am Ankerplatz eines Schiffes vorzulegen hat, auf dessen Basis das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit prüft, ob eine Regelung zur Nutzung von Landstrom am Ankerplatz gemäß Artikel 6 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1805 in dieses Gesetz aufgenommen werden soll. Momentan ist noch vollkommen unklar, wie eine Landstromversorgung von Schiffen am Ankerplatz technisch ausgestaltet werden soll.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Bußgeldtatbestände von Verstößen gegen sich aus der Verordnung (EU) 2023/1805 ergebende Pflichten. Die Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805. Die Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1805. Die Nummern 3 bis 4 dienen der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2023/1805. Die Nummern 5, 6 und 7 dienen der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1805. Die Nummer 8 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1805. Die Nummern 9 und 10 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2023/1805. Die Nummer 11 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805. Die Nummern 12 und 13 dienen der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1805. Die Nummer 14 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805. Die Nummer 15 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1805. Die Nummer 16 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1805.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Bußgeldrahmen für die einzelnen Bußgeldtatbestände. Es wird ein Bußgeldrahmen von bis zu 100 000 Euro vorgesehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die aufgrund einer Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 in einem gerichtlichen Verfahren angeordneten Geldbußen und die Geldbeträge, deren Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gerichtlich angeordnet wurden, derjenigen Bundeskasse zufließen, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass das Umweltbundesamt die Europäische Kommission, die übrigen Mitgliedstaaten sowie den betreffenden Flaggenstaat von den Sanktionen aufgrund einer Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 mittels der FuelEU-Datenbank in Kenntnis setzt.

Zu § 8 (Mitteilungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die gemäß § 2 Absatz 3 definierten zuständigen Behörden der Länder bis spätestens [Datum 3 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Übersicht der für den Vollzug der Verordnung (EU) 2023/1805 zuständigen Behörden oder von ihnen autorisierten Stellen dem Umweltbundesamt mitteilen sowie alle nachfolgenden Änderungen unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von zwei Wochen mitteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die zuständigen Behörden nach § 2 Absatz 1 (das Umweltbundesamt) sowie nach § 3 (die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation) Informationen austauschen und einfordern können von Nachweispflichtigen, Schifffahrtsunternehmen, Prüfstellen, Zertifizierungs- und Akkreditierungsstellen sowie von Landes- und Bundesbehörden, die gemäß diesem Gesetz Zuständigkeiten zugewiesen bekommen haben. Absatz 2 regelt, dass die zuständigen Behörden weitere Informationen austauschen, soweit dies erforderlich ist, um die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass die zuständigen Behörden nach § 2 Absatz 1 sowie nach Absatz 4 diese Informationen austauschen und einfordern können in dem Umfang, in denen ihnen nach diesem Gesetz Aufgaben übertragen worden sind.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 regelt, dass die zuständigen Behörden nach § 2 Absatz 1 (das Umweltbundesamt) sowie nach § 3 (die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation) diese Informationen austauschen und einfordern können in dem Umfang, der für die Überwachung der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Absatz 2 Nummer 3 regelt, dass die zuständigen Behörden nach § 2 Absatz 1 (das Umweltbundesamt) sowie nach § 3 (die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation) diese Informationen austauschen und einfordern können in dem

Umfang, der für die Erfüllung der Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass es Aufgabe der nach § 2 und § 3 zuständigen Behörden ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen unverzüglich den weiteren zuständigen Behörden und Stellen mitgeteilt werden und denjenigen Stellen zugänglich sind, die diese Information benötigen, um die Anforderung der Verordnung (EU) 2023/1805 und der damit verbundenen Aufgaben erfüllen zu können.

Zu § 9 (Berichte)

§ 9 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1805 und legt das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit als zuständiges Ministerium für die Erstellung des Berichts nach Artikel 23 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1805 fest.

Zu § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.